



Bundesverband e.V.

## **Stellungnahme des AWO Bundesverbandes**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG)**

Eingang des Entwurfes: 22. September 2022 16:55 Uhr

Stand: 23.09.2022

## **Einleitung**

Die AWO bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt im Folgenden zu den wesentlichen Inhalten des Referentenentwurfs Stellung.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle auf die deutlich zu kurze Frist zur Stellungnahme von weniger als 24 Stunden hingewiesen. Die AWO fordert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen daher mit Nachdruck dazu auf, in Zukunft angemessene Fristen im Rahmen des Verbändebeteiligungsverfahrens zu gewährleisten und behält sich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu einzelnen Gesetzesänderungen erneut Stellung zu beziehen.

## **Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs**

Der Referentenentwurf sieht einen zweiten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Personen, für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, die Leistungen nach dem BAföG beziehen sowie für Teilnehmende einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beziehen, vor. Anspruch auf den Heizkostenzuschuss haben unter bestimmten Bedingungen zudem Auszubildende, die einen Anspruch auf Berufsausbildungshilfe nach § 56 SGB III haben, sowie Menschen mit Behinderungen mit einem Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III. Anspruchsberechtigt sind jeweils Personen, denen im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 jeweils mindestens einen Monat die entsprechende Leistung bewilligt wurde (§ 1 HeizkZuschG-E).

Für wohngeldberechtigte Personen ergibt sich die monatliche Höhe des Heizkostenzuschusses gemäß § 2a Abs. 1 HeizkZuschG-E bei der Wohngeldbewilligung aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Der Zuschuss beträgt für Ein-Personen-Haushalte 415 Euro und für Zwei-Personen-Haushalte 540 Euro. Für jede weitere im Haushalt lebende Person werden 100 Euro zusätzlich gezahlt.

Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses für Empfänger\*innen von BAföG bzw. Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen beträgt nach § 2a Abs. 2 HeizkZuschG-E 345 Euro.

## **Bewertung der AWO**

Die AWO begrüßt es sehr, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, um einkommensschwächere Haushalte bei den immens gestiegenen Wohnkosten zu entlasten und hält die Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses für die o.g. Personengruppen für ein grundsätzlich geeignetes Instrument, um dieses Ziel zu erreichen. Angesichts der seit Verabschiedung des HeizkZuschG im April des laufenden Jahres weiter gestiegenen Preise für

Heizenergie ist die Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses die folgerichtige Entscheidung, um diesbezügliche Mehrbelastungen im Jahr 2022 in unteren Einkommenschichten zu kompensieren. Durch eine Stärkung der Sicherungssysteme oberhalb der Grundsicherung kann im Idealfall auch Sozialneid entgegengetreten werden, der sich gegenwärtig aus dem Narrativ speist, dass Menschen im Grundsicherungsbezug nicht unter den gestiegenen Heizkosten zu leiden hätten, da die Kosten der Unterkunft und Heizung von den Trägern der Grundsicherung in vollständiger Höhe übernommen werden würden.

Die geplante Höhe der Zuschüsse kann von Seiten der AWO aufgrund der kurzen Frist der Stellungnahme nicht abschließend und seriös bewertet werden. Sollten die empirischen Herleitungen des Instituts der Wirtschaft (IW) die Preissteigerungen realistisch abbilden, wäre die Höhe der Zuschüsse zu begrüßen. Aus Sicht der AWO zu kritisieren ist in diesem Kontext jedoch die erneute Unterscheidung zwischen Personen im Wohngeldbezug und den anderen anspruchsberechtigten Personengruppen. So erschließt sich nicht, warum Alleinlebende im Wohngeldbezug einen Zuschuss von 415 Euro erhalten sollen, während anderen Personengruppen lediglich ein Zuschuss von 345 Euro gewährt wird. Eine sachliche Begründung dieses Sachverhalts bleibt der Referentenentwurf schuldig. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs für die Gewährung des ersten Heizkostenzuschusses (vgl. BT-Drucksache 20/689, S.12) kann in dieser Hinsicht nicht vollends überzeugen, da empirische Belege dafür fehlen, dass den anderen anspruchsberechtigten Personengruppen im Vergleich zu wohngeldberechtigten Haushalten häufig ein geringerer Wohnraum zur Verfügung stehen und es durch Wohnformen wie Wohngemeinschaften zu einer Kumulation des Zuschusses kommen würde. Die AWO regt daher an, den Heizkostenzuschuss für alle anspruchsberechtigten Personen, deren Anspruchsberechtigung auf den zweiten Heizkostenzuschuss sich nicht aus ihrer Wohngeldberechtigung ergibt, auf 415 Euro anzuheben.

Mit Sorge betrachtet die AWO zudem die traditionell hohe Nicht-Inanspruchnahme des Wohngeldes: So läuft die im Grunde zu begrüßende Maßnahme wie die Vorgängerregelungen Gefahr, viele Personen nicht zu erreichen, die eigentlich dringend finanzielle Entlastungen bräuchten. Aus der Perspektive der AWO sollte neben der Gesetzesänderung daher intensiv dafür geworben werden, individuelle Ansprüche auf Wohngeld zeitnah prüfen zu lassen. Mehrsprachige Informationskampagnen in einfacher Sprache über geeignete Kanäle müssen die Gesetzesänderung daher unbedingt begleiten.

AWO Bundesverband e.V.  
Berlin, 23. September 2022